

113. Zur Tragweite der allgemeinen Versicherungsbedingung, daß Schäden, welche eintreten, während das versicherte Kraftfahrzeug durch einen für dessen Wagenklasse nicht behördlich zugelassenen Wagenlenker gesteuert wird, nicht unter den Versicherungsschutz fallen. Trifft die Bedingung auch den Fall, daß ein Unbefugter ohne Verschulden des Versicherten mit dem Wagen eine Fahrt unternommen und ihn fahrlässig beschädigt hat?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1924 i. S. Agrippina (Befl.)
w. S. (Kl.). VII 717/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte seinen Kraftwagen bei der Beklagten versichert. Am 12. Oktober 1920 hat der Sohn des Klägers den Wagen gesteuert. Auf dieser Fahrt wurde letzterer dadurch beschädigt, daß der Führer die Gewalt über den Wagen verlor und dieser gegen einen Baum fuhr. Der Kläger beansprucht von der Beklagten Ersatz des Schadens. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht verurteilte die Beklagte. Auf die Revision der Beklagten wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten über den Umfang der Versicherungshaftung folgende Bestimmungen in § 1: I. Die Versicherung erstreckt sich . . . auf alle Schäden, die an dem versicherten Kraftfahrzeug entstehen und verursacht werden 1. durch einen Unfall, d. h. durch ein von außen her plötzlich einwirkendes Ereignis. Als Unfall gilt auch die mut- oder böswillige Beschädigung des Kraftfahrzeuges durch dritte betriebsfremde Personen. 2. . . . 3. Ferner deckt die Versicherung den Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeugs oder einzelner an demselben durch Schlüssel verwahrter oder durch Schrauben befestigter versicherter Zubehör- oder Ersatzteile desselben. . . . III. Die Versicherung erstreckt sich demnach insbesondere nicht: . . . 4. auf Schäden, welche eintreten, während das versicherte Kraftfahrzeug durch einen für die Wagenklasse desselben nicht behördlich zugelassenen Wagenlenker gesteuert wird. Es steht nun fest, daß der Sohn des Klägers, als er den Kraftwagen fuhr, keinen behördlichen Führerschein für dessen Wagenklasse besaß. Das Landgericht hat deshalb in Anwendung der Bestimmung III 4 die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht ist dagegen der Ansicht, daß diese Bestimmung nach Sachlage keine Anwendung finden könne, daß vielmehr auf Grund von III 4 der Versicherer nur dann nicht hafte, wenn der Versicherte einem behördlich nicht zugelassenen Wagenlenker die Steuerung des Wagens überlassen habe. Hier habe aber der

Sohn des Klägers ohne dessen Wissen und Willen sich des Wagens bemächtigt und sei damit gefahren. Den Kläger treffe kein Verschulden, weil er nicht nur den Schuppen, in welchem der Wagen untergebracht war, vergeschlossen, sondern auch noch den Wagenschlüssel, der zum Ankurbeln des Motors dient, abgezogen und an sich genommen habe. Wenn aber die Versicherung den Diebstahl des Wagens und mut- oder böswillige Beschädigungen durch dritte betriebsfremde Personen decke, so könne die Haftung nicht ausgeschlossen sein, wenn eine dritte Person sich zwar nicht das Eigentum, sondern nur den Besitz des Wagens verschafft, und wenn sie den Wagen nicht vorsätzlich, sondern nur aus Unachtsamkeit beschädigt habe. Dieser Auslegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts der Nachprüfung in der Revisionsinstanz unterliegt (vgl. u. a. RGZ. Bd. 81 S. 117), vermag der erkennende Senat sich nicht anzuschließen.

Grundsätzlich hat die Beklagte durch die Bestimmung unter I 1 die Haftung für schädigende Ereignisse übernommen, die von außen her plötzlich auf den versicherten Wagen einwirken, also die Haftung für alle äußeren Betriebsunfälle. Von der Haftung für Betriebsunfälle sind aber nach III 4 ausgenommen die Schäden, welche während des Betriebs des Wagens durch einen für dessen Wagenklasse behördlich nicht zugelassenen Wagenlenker eintreten, und zwar ohne daß unterschieden ist, ob den Versicherten an der Führung des Wagens durch eine solche Person ein Verschulden trifft oder nicht, ob er ihr also die Führung des Wagens überlassen hat, oder ob die Person sich unbefugt und ohne daß den Versicherten ein Verschulden trifft, in den Besitz des Wagens gesetzt hat. Die Einleitung zu den Bestimmungen unter III: „Die Versicherung erstreckt sich demnach insbesondere nicht auf . . .“ widerlegt trotz ihres Wortlauts nicht, daß einzelne der Bestimmungen, so auch die unter Nr. 4, Ausnahmebestimmungen von dem unter I 1 genannten Grundsatz sind. Eine offenbare Ausnahmebestimmung enthält nämlich auch III 3, wonach Schäden, die aus Anlaß oder infolge eines Krieges, insbesondere bei Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges zu Zwecken des Krieges entstehen, nicht unter den Versicherungsschutz fallen. Es ist auch die Erwägung des Berufungsgerichts, so sehr sie auf den ersten Blick auch bestehen mag, nicht zu billigen, daß, wenn die vorsätzliche Entziehung des Eigentums (Diebstahl) und die vorsätzliche Beschädigung des Wagens durch dritte betriebsfremde Personen von der Versicherung gedeckt werden, logischerweise die Haftung dann sicherlich eintreten müsse, wenn sich ein Dritter nur den zeitweisen Besitz des Wagens verschafft und diesen fahrlässigerweise beschädigt hat. Dabei ist nämlich nicht hinreichend beachtet worden, daß für den Umfang des Versicherungsschutzes weniger das größere

oder geringere Verschulden an der Beschädigung, als vielmehr das Risiko des Versicherers maßgebend zu sein pflegt. Nun ist es eine Erfahrungstatsache, daß die Fälle von Beschädigungen der Kraftwagen durch Personen, die mit der sicheren Führung von solchen nicht hinreichend vertraut sind, weit zahlreicher und auch im Ausmaß der Beschädigung vielfach für den Versicherer weit belastender sind, als mut- oder böswillige Beschädigungen durch dritte Personen und als Diebstähle, die kein allzu großes Risiko für den Versicherer bilden, weil in vielen Fällen die gestohlenen Wagen oder Wagenteile nachher ermittelt und wieder herbeigeschafft werden. Andererseits liegt es in der Macht des Versicherungsnehmers, Beschädigungen durch unbefugte Wagenführung gänzlich zu vermeiden, wenn er von den geeigneten Sicherungsmaßnahmen, wie solche bekanntlich dem Kraftwagenbesitzer zur Verfügung stehen, Gebrauch macht. Demnach rechtfertigt sich die weite Auslegung der Bestimmung unter III 4, daß unter allen Umständen, wenn ein Schaden während der Steuerung des versicherten Wagens durch einen behördlich nicht zugelassenen Wagenlenker eintritt, der Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, nicht nur aus ihrem uneingeschränkten Wortlaut, sondern auch nach ihrem Sinne und Zwecke. . . .